



Statuten

1. Einleitung

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen Radio Silbergrau besteht ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60ff. mit Sitz in Bern.

² Er ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Konzeption und Produktion von Radiosendungen.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaftskategorien

¹ Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

² Aktivmitglieder sind natürliche Personen. Sie wirken bei der Sendungsproduktion mit und/oder engagieren sich in anderer Weise aktiv für den Verein.

³ Passivmitglieder sind natürliche Personen sowie Personengruppen. Sie unterstützen Radio Silbergrau ideell und/oder finanziell.

Art. 4 Aufnahme; Wechsel Mitgliedschaftskategorie

¹ Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung und informiert die Mitgliederversammlung entsprechend.

² Möchte ein bisheriges Mitglied seinen Aktivstatus aufgeben und Passivmitglied werden, informiert es den Vorstand entsprechend.

Art. 5 Jahresbeiträge

¹ Die Hauptversammlung legt die Höhe des Jahresbeitrages für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien fest.

² In Einzelfällen kann der Vorstand die Jahresbeiträge ermässigen oder erlassen.

Art. 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch den Austritt oder den Tod eines Mitglieds bzw. durch die Auflösung einer Personengruppe und bei Ausschluss eines Mitglieds.

² Der Austritt ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung an den Vorstand möglich. Der Mitgliederbeitrag bleibt für das laufende Jahr geschuldet.

³ Auf Antrag des Vorstands hin können Mitglieder durch die Hauptversammlung ausgeschlossen werden. Im Gegenzug entfällt der Mitgliederbeitrag.

3. Organisation

Art. 7 Organe

Organe des Vereines sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Vorstand
3. die Arbeitsausschüsse
4. die Rechnungsrevisoren /Rechnungsrevisorinnen.

4. Die Hauptversammlung

Art. 8 Zuständigkeit

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat folgende Kompetenzen:

1. Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, des Kassiers/der Kassierin und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
3. Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
4. Entlasten der Vorstandsmitglieder
5. Festlegen Vereinsstrategie und der Tätigkeitsprogramme
6. Festsetzen der Jahresbeiträge und des Budgets
7. Revision der Vereinsstatuten
8. Entscheidung über alle wichtigen, ihr vom Vorstand unterbreiteten Geschäfte
9. Auflösung des Vereins.

Art. 9 Geschäftsordnung

¹ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

² Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal statt.

³ Der Vorstand lädt alle Mitglieder spätestens 4 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich zur Hauptversammlung ein. Die Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen.

⁴ Ausserordentliche Hauptversammlungen finden statt, wenn der Vorstand diese beschliesst oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

⁵ Abstimmungen und Wahlen finden offen statt, sofern die Hauptversammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.

⁶ Die Aktiv- und Passivmitglieder haben je eine Stimme.

⁷ Die Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der Stimmen gefasst.

⁸ Bei Wahlen und einer Teil- oder Totalrevision der Statuten gilt das absolute Mehr.

5. Der Vorstand

Art. 10 Bestand und Wahl

Der Vorstand besteht mindestens aus

1. der Präsidentin/dem Präsidenten
2. der Kassierin/dem Kassier
3. der Redaktionsleitung (mind. 1 Person)
4. dem Technikteam (mind. 1 Person)
5. Vertreterinnen/Vertretern der Arbeitsausschüsse und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.

Art. 11 Zuständigkeit

Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Hauptversammlung vorbehalten sind. Insbesondere besorgt er die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein nach aussen, ist zuständig für die Neu-/Wiederaufnahme der Mitglieder, die Einberufung der Hauptversammlung inklusive Traktandenliste, Vorbereitung der Geschäfte und Durchführung.

Art. 12 Geschäftsordnung

¹ Der Vorstand wird durch das Präsidium einberufen. Dieses führt den Vorsitz und leitet die Geschäfte.

² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

³ Der Vorstand hat eine Finanzkompetenz von sFr. 500.-- für nicht budgetierte Auslagen.

6. Arbeitsausschüsse

Art. 13

¹ Die Redaktion gilt als ständiger Arbeitsausschuss. Im Rahmen des Redaktionskonzepts wirkt sie selbständig.

² Der Vorstand kann zur Vorbereitung und Erfüllung einzelner Vereinsaufgaben ständige und befristete Arbeitsausschüsse einsetzen.

³ Diese konstituieren sich im Rahmen ihres Auftrags und allfälliger Konzepte/Reglemente selbst und schlagen ihre Vertreter/innen dem Vorstand vor.

7. Die Rechnungsrevision

Art. 14

Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren/Revisorinnen und bestätigt sie alle zwei Jahre. Sie sind für die Prüfung der Buchhaltung sowie der Jahresrechnung zuständig und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

8. Finanzierung und Haftung

Art. 15 Mittel

¹ Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Spenden, Zuwendungen und anderen Einnahmen.

² Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung von Jahresbeiträgen oder Vereinsvermögen.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Die finanzielle Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres.

9. Schlussbestimmungen

Artikel 17 Auflösung

¹ Die Auflösung kann durch den Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung und mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

² Die auflösende Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Die Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 18 Urheber- und Nutzungsrechte

¹ Die Urheberrechte verbleiben ausnahmslos beim Autor/bei der Autorin oder den Autor/innen eines Beitrags.

² Die von Radio Silbergrau gestalteten, produzierten und gesendeten Beiträge sind Eigentum des Vereins.

³ Vereinsmitglieder stellen dem Verein Beiträge kostenlos zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung.

Artikel 19 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Hauptversammlung am 9. Februar 2023 verabschiedet und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten.

Bern, 9. Februar 2023